

Die Pflanzenpasspflicht gilt ab dem 1. Januar 2020 für mehr Betriebe der Grünen Branche. Illustrationen: EPSD

## NEUERUNGEN BEIM PFLANZENPASS

Die Einschleppung und die Verbreitung von Schadorganismen über Handelswege sind eine grosse Gefahr für die Pflanzengesundheit. Um dem entgegenzuwirken, sind Anpassungen im Bereich des Pflanzenpasses nötig. Text: Peter Kupferschmied und Gaëlle Kadima\*

Der wachsende internationale Reiseverkehr und Pflanzenhandel führen in der Schweiz zu einem stetig ansteigenden Risiko der Einschleppung und Verbreitung von neuen gefährlichen Schadorganismen von Pflanzen. Ausbrüche von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen können zu ernsthaften finanziellen Einbüssen bei der landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und forstlichen Produktion führen. Um diesen Gefahren entgegenzuwirken, müssen die bestehenden phytosanitären Massnahmen mit dem ab dem 1. Januar 2020 geltenden neuen Pflanzengesundheitsrecht verstärkt werden. Ziel ist es, die Gefahr einer Einschleppung und Verbreitung solcher Schadorganismen über die Handelswege mit präventiven Massnahmen zu verringern.

Am effizientesten können sich Schädlinge und Krankheiten über den Handel mit befallenen Pflanzgut ausbreiten. Aus diesem Grund gelten für zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen in der Produktion und

### JardinSuisse begleitet Umsetzung

(ur) Die praktische Umsetzung des revidierten Pflanzengesundheitsrechts ist für die betroffenen Produktionsbetriebe eine grosse Herausforderung. Eine Arbeitsgruppe von JardinSuisse ist mit den Bundesbehörden im Gespräch. Der Verband sucht nach praxistauglichen Lösungen, wie die neuen Vorschriften umgesetzt werden können.

im Handel strenge Vorschriften. Dazu gehören auch Pflanzenteile wie beispielsweise Edelreiser, Unterlagen, Knollen, Zwiebeln und bestimmte Samen. Erst wenn solches Pflanzgut bei den amtlichen Kontrollen als frei von geregelten Pflanzenkrankheiten und -schädlingen befunden wurde, darf es in den Handel gelangen. Die Bestätigung für die Erfüllung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen erfolgt in der Schweiz und der EU mithilfe des Pflanzenpasses.

Der Pflanzenpass betrifft nicht nur Betriebe, die mit Pflanzen handeln, sondern auch ihre gewerblichen Abnehmer wie beispielsweise Gartenbauer, Landschaftsgärtner, Landwirte und Förster. Sie alle dürfen geregeltes Pflanzenmaterial nur mit einem Pflanzenpass erwerben. Nur für die direkte

Abgabe an Privatpersonen, die das Pflanzgut für den Eigengebrauch verwenden, ist im Allgemeinen kein Pflanzenpass vorgeschrieben.

### Was ist ein Pflanzenpass?

Der Pflanzenpass ist ein amtliches Dokument für den Handel von geregelten pflanzlichen Waren innerhalb der Schweiz und mit der EU. Er wurde vor rund 18 Jahren eingeführt und darf nur von den dafür zugelassenen Betrieben und der im betreffenden Land zuständigen Behörde ausgestellt werden. In der Schweiz ist dies der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst (EPSD). Der Pflanzenpass hat zwei grundsätzliche Funktionen. Einerseits bestätigt er gegenüber dem Abnehmer, dass das Pflanzenmaterial aus einer amtlich kontrollierten Produktion stammt. Andererseits stellt er die Rückverfolgbarkeit der Ware bei einem Befall mit Schadorganismen sicher. Das bedeutet: Wenn bei einem Abnehmer ein Befall festgestellt wird, kann dessen Ursprung bis auf die Produktionsparzelle zurückverfolgt werden. Umgekehrt können bei Feststellung eines Befalls in einem Produktionsbetrieb bereits in den Handel gelangte Waren, die befallen oder befallsverdächtig ist, schnell im Handel und bei den gewerblichen Endabnehmern ausfindig gemacht werden. Dadurch kann die Ansiedlung und weitere Ausbreitung des Schadorganismus verhindert werden. Aus diesen Gründen sollten Pflanzen, die für gewerbliche oder berufliche Zwecke genutzt werden, nur mit einem Pflanzenpass erworben werden.

### Passpflicht für alle Pflanzenarten

Mit dem neuen Pflanzengesundheitsrecht, das am 1. Januar 2020 in Kraft tritt, gibt es auch grundlegende Änderungen im Bereich des Pflanzenpasses. Zwei wesentliche Anpassungen sind die Ausweitung der Pflanzenpasspflicht und die Harmonisierung des Formats des Handelsdokuments. Bis jetzt galt die Pflanzenpasspflicht nur für bestimmtes Pflanzenmaterial, das ein hohes

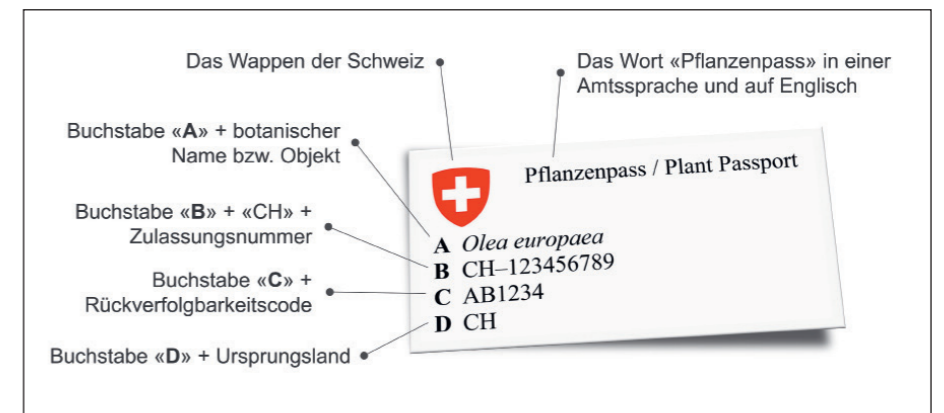
Risiko für die Pflanzengesundheit darstellte, beispielsweise Wirtspflanzen des Feuerbrands. Weil das phytosanitäre Risiko wie oben erwähnt allgemein zunimmt, wird mit dem neuen Recht die Pflanzenpasspflicht auf sämtliche zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen und Pflanzenteile ausgedehnt. Das bedeutet, dass sämtliche Pflanzenarten Anfang 2020 passpflichtig werden. Eine Folge davon ist, dass mehr Betriebe zulassungspflichtig werden.

Zusätzlich wird das Format des Pflanzenpasses harmonisiert. Heute kann der Pflanzenpass als Etikette, Stempel oder auf einem Warenbegleitpapier (Lieferschein, Rechnung) ausgestellt werden. Es hat sich gezeigt, dass mit dem Pflanzenpass auf Papier die Rückverfolgbarkeit oft nicht sichergestellt ist – insbesondere, wenn ein und dieselbe Pflanzenart von verschiedenen Lieferanten bezogen und die Pflanzen anschliessend auf dem Betrieb gemischt werden. Zudem ist für die Abnehmer der Pflanzen der Pflanzenpass beim Kauf oft nicht ohne Weiteres erkennbar. Damit die Rückverfolgbarkeit verbessert werden kann und der Pflanzenpass für die Abnehmer wiedererkennbar wird, muss er ab 2020 physisch an jeder Handelseinheit passpflichtiger Waren in Form einer Etikette angebracht werden und vorgegebenen Mustern entsprechen. Dies kann beispielsweise

ein Kleber auf der Verpackung oder der Kiste, eine Schlaufetikette an der Pflanze oder eine Topfetikette sein.

Die Umstellung beim Pflanzenpass ist zudem eine Voraussetzung, damit das neue Schweizer Pflanzengesundheitsrecht von der EU als gleichwertig anerkannt wird und dadurch der freie Warenverkehr mit dem wichtigsten Handelspartner der Schweiz weiterhin möglich ist. Sie bedeutet für zulassungspflichtige Betriebe jedoch eine nicht unerhebliche Anpassung ihrer betriebsinternen Systeme und Abläufe. Unter anderem wird sich in den kommenden Monaten eine branchenübergreifende Arbeitsgruppe mit der Umsetzung der neuen Vorschriften in der Praxis auseinandersetzen.

\* Peter Kupferschmied und Gaëlle Kadima vom Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (Bundesamt für Landwirtschaft) informieren in einer Serie von drei Artikeln über das neue Pflanzengesundheitsrecht. Im nächstfolgenden dritten Beitrag beantworten die beiden Experten Ihnen zusätzlich allfällige Fragen. Senden Sie diese bitte an [redaktion@gplus.ch](mailto:redaktion@gplus.ch)



Diese Informationen soll der neue Pflanzenpass beinhalten.

Anzeige